vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung auf das beschränkt, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.

(1) ABl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Dr. Erhard Eschig/UNIQA Sachversicherung AG

(Rechtssache C-199/08) (1)

(Rechtsschutzversicherung — Richtlinie 87/344/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Freie Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer — Vertragliche Beschränkung — Durch dasselbe Ereignis verursachte Mehrheit von Schadensfällen — Auswahl des Rechtsvertreters durch den Versicherer)

(2009/C 267/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Erhard Eschig

Beklagte: UNIQA Sachversicherung AG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) — Auslegung von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (ABl. L 185, S. 77) — In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers enthaltene Klausel, die den Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt und damit das Recht des einzelnen Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl beschränkt (sogenannte "Massenschadenklausel")

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung ist dahin auszulegen, dass der Rechtsschutzversicherer sich in dem Fall, dass eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt ist, nicht das Recht vorbehalten kann, selbst den Rechtsvertreter aller betroffenen Versicherungsnehmer auszuwählen.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 10. September 2009 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel — Deutschland) — Plantanol GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Darmstadt

(Rechtssache C-201/08) (1)

(Richtlinie 2003/30/EG — Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor — Richtlinie 2003/96/EG — Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Mischung aus Pflanzenöl, Additiv und Kraftstoff — Biokraftstoffe — Nationale Regelung — Steuerbefreiung — Ersatz der Befreiung durch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestanteils an Biokraftstoff in Kraftstoffen — Vereinbarkeit mit den Richtlinien 2003/30/EG und 2003/96/EG — Allgemeine Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)

(2009/C 267/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hessisches Finanzgericht, Kassel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Plantanol GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt Darmstadt

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts (Deutschland) — Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABI. L 123, S. 42) und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Steuerentlastungsregelung für in Kraftstoffmischungen enthaltene Biokraftstoffe vor Ablauf des in der bisherigen Regelung vorgesehenen Zeitraums durch eine Verpflichtung, konventionellen Kraftstoffen Biokraftstoffe beizumischen, ersetzt wird, mit der Folge, dass die bisher durch diese Entlastungen begünstigten Hersteller wirtschaftliche Nachteile erleiden

Tenor

1. Art. 3 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, mit der von dem in dieser Regelung vorgesehenen Steuerbefreiungsregime für Biokraftstoffe ein Erzeugnis wie das im Ausgangsverfahren fragliche, das aus einer Mischung aus Pflanzenöl, fossilem Dieselkraftstoff und spezifischen Additiven besteht, ausgeschlossen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 2.8.2008.